

*Erst durch die Kaiserliche Citation, 418
an die kaiserliche Marggraffthum Oberlausitz
in Commission Herzog Kay. Mayst. J. Ferdinandi II.*

V_k

1783

Im Gottes gnaden Johans
Georg / Hertzog zu Sachsen / Süllich / Cleve
vnd Berg / Churfürst / u. Burggraff zu
Magdeburg / u.

X 197 5008

Unserr gruß zuvor / Ehrwürdige /
Edle / Beste / Ersame vnd Weise / lieben Andächtige
vnd besondere / Was die Röm: Kay: auch in Ungern vnd
Böhmen Königl. Mant. unser allergnedigster Herr vns vor
eine Commission das Marggraffthum Oberlausitz betreffens
de / gnedigst auffgetragen / das giebet bengelegte Copen / so
aus dem wahren Original vidimirt, mit mehrern.

Ob wir nun wol nichts liebers gesehen / als das Wir
mit solcher Commission verschonet werden können / Nach dem
Wir vns aber höchstgedachter Kaysrl. vnd Königl. Mant. zu
gehorsamen / vnd bey dero ihigen zugestandenen vngelegenhei-
ten / derselben als des Königreichs Böhmeim / vnd was deme
anhengig / Obersten Lehnherren / vnd vornehmen MitChur-
fürsten / welcher bey jüngst zu Franckfurt am Mayn gehaltenem
vnd vollbrachtem Wahltag dafür von den sämtlichen
Churfürsten erkennen / auff: vnd angenommen worden / vnter
die Arm zugreifen schuldig befunden / Haben wir vns mit an-
geregter Kaysrl: vnd Königl. Commission dannenhero vnd
vmb so viel desto williger beladen lassen / weil Wir aus oban-
gedeuter Commission gnugsamb vernommen / das höchstgedach-
te Kay. vnd Kön. Mant. nochmals Kaysrl. vnd Königl. milde vnd
gnade bey allen den jenigen / so sich zum gehorsamb
ergeben werden / einzuwenden / vnd andere schärffere vnd
Vand vnd Leuten nicht zuträgliche wege abzuschaffen entschlos-
sen / vnd wir unsers theils die vom anfang des entstandenen
Böhmischen vnwesens bis hiehero gehabte / vnd zu fried vnd
ruhe gerichtete Intention erlangeten.



Damit aber mit solcher *Commission* lenger nicht verzogen / sondern dieselbe zum gebührlichen *effect* gebracht werde / Uns anhero in die nähe begeben / vnd solche euch durch legenswertigen vnsern abgefertigten *insinuiren* vnd *notificiren* lassen wollen / Vnd weil aus deroselben Ihrer Kän. vnd Kön. Mayt. gemüth vnd meinung gnugsamb zuvernehmen / wie nochmals dieselbe Väterlichen vnd Känserlichen gesinnet / alles des jenigen / was bißhero vnverantwortlicher weise vorgegangen / vnd wieder Ihrer Kän: vnd Kön: Mayt: Person / Ampt / Hoheit / Dignitet vnd Würde vorgekommen / vnd dessentwegen verübet worden / zuvergessen / vnd Känserliche vnd Königliche gnade vor die schärffe einzuwenden / Wann man nur auch selbst in sich gehen / zum schuldigen gehorsamb begeben / die hochverletzte Känserl: vnd Königl: Mayt. dardurch sänfftigen / vnd die sonst vorhandenen schärffere mittel abwenden würde :

Als wollet Ihr sampt vnd sonders die vns auffgetragene Kän. vnd Königl. *Commission*, vnd dessen ganzen inhalt wol erwegen / daß solche euch allen / ewern Weibern / Kindern / auch Haab vnd Gütern zum besten angeordnet / vnd von vns vbernommen reifflichen / vnd diß darben *consideriren*, daß durch kein ander mittel der werthe vnd liebe Fried wiedergebracht / alle Känserl. vnd Königliche gefaste vngnade abgeschafft / vnd die gedrauwete vnd verhandene Kriegesmacht / dardurch nichts anders / als verheer: vnd verwüstung zubefahren / abgestellt werden könne / denn wann die Känserliche vnd Königliche angebotene milde vnd gnade mit vnterthenigster danckbarkeit *acceptirt*, vnd die jenige pflicht in acht genommen wird / damit Ihr allbereit der Känserl. vnd Königl. Mayt. zugethan / vnd derselben nie entbunden worden / darben ihr denn wol in acht zunehmen / daß ihr kein einzige erhebliche vrsachen gehabt / von höchstgedachter Känserl. vnd Königl. Mayt. euch abzuwenden / Alldieweil ihr sampt vnd sonders von deroselben niemals offendirt, viel weniger in ichtwas *gravirt*, sondern viel mehr hietinne der vorgehenden Länder Exempel nachzufolgen /

gen / *per majora* seid vberstimmet worden. Vnd nachdem *periculum in morâ*, die Zeit vnd diß bey handen habende Kriegs-
volck / zu verhütung aller hand vngelegenheit / eñfertigkeit
erfordert / vnd keinen verzug leiden wil. Werdet Ihr euch
samt vnd sonders innerhalb drey Tagen von zeit dieser *Insinuation*
anzurechnen / durch einen Ausschuß aus ewrem mittel
oder andere Vollmechtige abgeordnete (welchen wir kraft dies-
ses / vnd bey vnsern Churfürstlichen Worten / ohne gefahr zu
vns zu: vnd abzuziehen ein sicher Gleit hiermit ertheilen) kes-
gen vns *Categoricè* rund / vnd ohne einigem anhang erklehren
vnd verobligiren, solchem *insinuirtem* Kånser: vnd Königlichem
Mandato ein gehorsame gnüge zuthun / vnd demselben allent-
halben nachzuleben / Inmassen Wir dann Euch samt vnd
sonders hiermit Väterlich vnd gnediglich / so hoch wir können
vnd sollen / erinnern / vnd anermahnen / solchem Kånserlichen
Mandato nicht zu widersehen / die angebohrhene gnade nicht
aufzuschlagen / Euch / ewre Weiber / Kinder / auch Haab vnd
Gutt / insonderheit aber erlangte *Privilegia*, Freyheiten / Recht
vnd Gerechtigkeiten / vnd das höchste vnd werdeste Kleinod
ewerer Seelen / die einige wahre Christliche reine Religion /
wol zubetrachten vnd in acht zunehmen / vnd nichts zu unter-
sehen / so allem vorgehenden / nachtheil / schaden vnd schmäl-
rung zuziehen / vnd ein ansehen einer widersetzlichkeit haben
möchte.

Von solchem löblichen *Proposito* sol Euch nicht abehal-
ten die mit andern Ländern auffgerichtete *Confæderation*, vnd das
dahero besorgende Unheil / Alldieweil doch angeregte *Confæderas-
tion* ohne das nicht gültig / von der Kån. vnd Königl. Mant.
allbereit cassirt vnd auffgehoben / vnd Ihr weder zu Kriegs-
noch Friedenszeiten derselben fruchtbarlich zugeniessen. Wir
seind auch erbötig / euch samt vnd sonders legen menniglichen
zuschützen vnd handzuhaben / wegen der Kån. vnd Kön. Mant.
ewers bisshero begangenen excess halber / auff vorgehende ewre
erkenntnis vnd schuldige *accommodirung*, gnedigsten *perdon* zuers

theilen / zu gnaden auff: vnd anzunehmen / vnd solche confirmacion ewerer Privilegien, Freyheiten / Rechten vnd gerechtigkeiten / insonderheit aber der wahren Chriſtlichen Religion halber zu wege zubringen vnd zuerlangen / daß Ihr ſamt vnd ſonders deſſen allen gnugsamb ſollet geſichert ſein / vnd euch darob zuerfreuen / vnd ons vnterthenigſt zudancken vrsach haben.

Wir bezeugen mit Gott vnd reinem guten Gewiſſen / daß wir hincunter nichts anders ſuchen / als Friede / Ruhe / Einigkeit / vnd ewer allerſeits wolſarth / auffnehmen vnd gedeihen / darlegen aber alle bevorſiehende vngelegenheiten / Blutvergieſſen / Land vnd Leute verwüſtung / ſo viel immer möglich / vnd Ihr ſelbſten zu laſſen wollet / von Euch / ewern Weibern / Kindern / Haab vnd Gütern abzuwenden / Deſſentwegen Wir dann ons anhero vorſüget / zwar mit vnſerm zu Roß vnd Fuß geworbenem Kriegsvolk / nicht aber als ein Feind / ſondern als ein Freundt / Käyſerlicher verordneter Commiſſarius vnd getreuer Nachbar / der es je vnd allezeit mit euch ſamt vnd ſonders treulich gemeinet / ewern nuß befördert / vnd vor ſchaden gewarnet / euch nicht zubetrüben / ſondern zuerfreuen / nicht zu überwältigen / ſondern gegen menſchlichen zubeschützen / vnd vor allem oberfall zuverthedigen.

Werdet Ihr euch nun / wie vnſer vertrauen zu euch geſtellet / vnd ewer allerſeits nuß vnd frommen erfordert / gehorſamlich accommodiren, habt Ihr allbereit erlanget / was Ihr gewünſcht vnd begehret / Solte aber das wiederſpiel euch belieben / erfahren wir zwar ſolches / vnd daß Ihr ewre vnd alle der ewrigen zeitliche wolſarth / erlangte Privilegia vnd Freyheiten ſo wenig in acht nehmet / vnd dem Unglück vnterwerffet / vngern / werden aber doch bey menſchlich / ſonderlich aber bey euch ſelbſten entſchuldiget ſein / wann wir alsdann das jenige ferner vor die hand nehmen müſſen / was angelegte Commiſſion erfordert / darzu Ihr es aber nicht kommen laſſen / vnd ein ſolches auff euch laden werdet / ſo Ihr gegen
allen

allen friedliebenden / vnd der werthen Posteritet nicht verant-
worten können.

Erwarten hierauff ewere runde / teutsche / vnd ohne ei-
nigen anhang erforderete erklährung / Denen wir sampt vnd
sonders mit Churfürstlichen gnaden wol zugethan vnd gewo-
gen. Datum Stolpen den 26. Augusti / Anno 1620.

Den Ehrwürdigen / Edlen /
Besten / Ersamen vnd Weisen / vnsern lieben
Andächtigen vnd besondern / Praelaten / Herrn
vnd Ständen des Marggraffthumbs
Oberlausitz.

Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten in blue ink: *1783* with decorative flourishes on either side.

Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten in blue ink: *nc 77*

Faint, illegible stamp or text located in the lower center of the page.



Damit aber
 gen / sondern diese
 Uns anhero in die
 wertigen unsern
 wollen / Und weil
 gemüth vnd mein
 dieselbe Väterliche
 was bisshero vnve
 Ihrer Kän; vnd K
 vnd Würde vorge
 zuvergessen / vnd
 fe einzuwenden /
 schuldigen gehorsa
 Königl: Mant. D
 dene schärffere mit

Als wollet
 gene Kän. vnd Kö
 wol erwegen / das
 auch Haab vnd G
 vbernommen reiff
 kein ander mittel
 alle Känserl. vnd
 die gedrawete vnd
 anders / als verho
 werden könne / der
 gebotene milde vn
 ceptirt, vnd die jet
 Ihr allbereit der
 derselben nie entb
 zunehmen / das
 von höchstgedacht
 wenden / Alldiew
 mals offendirt, vic
 mehr hierhine de



er nicht verzo
 bracht werde /
 h durch legens
 otificiren lassen
 id Kön. Mant.
 wie nochmals
 es des jenigen /
 en / vnd wieder
 heit / Dignitet
 eräbet worden /
 de vor die schär
 sich gehen / zum
 Känserl: vnd
 onsten vorhan

uns auffgetra
 ganzen inhale
 bern / Kindern /
 / vnd von uns
 iren, daß durch
 niedergebracht /
 geschaffet / vnd
 wardurch nichts
 en / abgestellet
 Königliche an
 anckbarkeit ac
 wird / damit
 zugethan / vnd
 in wol in acht
 sachen gehabt /
 nt. euch abzus
 deroselben nie
 , sondern viel
 pel nachzufol
 gen /

